

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Projekt

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35/II für das Gebiet
„Am Lehenwiesenweg II“
(Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Regierung von Mittelfranken)

Stand: 08. März 2023

Vorhabensträger

Stadt Weißenburg - Bauamt

Auftraggeber

**Stadt Weißenburg in Bay.
Stadtbauamt
Marktplatz 19
91781 Weißenburg i. Bay.**

Bearbeitung

**Beate Römhild
Büro für Avifaunistik
Maxanlage 31
91781 Weißenburg
Tel. 09141-9979473**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einführung | 3 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 3 |
| 1.2 | Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG | 5 |
| 1.3 | Relevante Arten im Sinne einer saP | 6 |
| 2 | Methodik und Datengrundlage | 6 |
| 2.1 | Datengrundlagen | 6 |
| 2.2 | Methodik | 7 |
| 2.2.1 | Hinweise zur Revierkartierung von Vögeln | 7 |
| 2.2.2 | Vorliegende Kartierung | 8 |
| 3 | Wirkungen des Vorhabens | 9 |
| 3.1 | Anlagenbedingte Wirkprozesse | 9 |
| 3.2 | Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse | 10 |
| 3.3 | Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse | 10 |
| 4 | Darlegung der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten | 10 |
| 4.1 | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 11 |
| 4.2 | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 11 |
| 4.2.1 | Säugetiere | 11 |
| 4.2.1.1 | Fledermäuse | 12 |
| 4.2.1.2 | Sonstige Säugetiere | 13 |
| 4.2.2 | Kriechtiere | 13 |
| 4.2.3 | Lurche | 15 |
| 4.2.4 | Fische | 17 |
| 4.2.5 | Libellen | 17 |
| 4.2.6 | Schmetterlinge | 17 |
| 4.2.7 | Käfer | 17 |
| 4.2.8 | Weichtiere | 18 |
| 4.3 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie | 18 |
| 4.3.1 | Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Vogelarten | 18 |
| 4.3.2 | Betroffenheit der Vogelarten im Sinne einer saP-Relevanz | 20 |
| 4.3.2.1 | ungefährdete und weit verbreitete Vogelarten | 21 |
| 4.3.2.2 | Nahrungsgäste während der Brutzeit | 21 |
| 4.3.2.3 | saP relevante Brut- oder Reviervogelarten | 21 |
| 5 | Erforderliche Maßnahmen | 25 |
| 5.1 | Maßnahmen zur Vermeidung | 25 |
| 5.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 28 |
| 5.3 | freiwillige Maßnahmen als Beitrag zum Artenschutz | 29 |
| 6 | Gutachterliches Fazit | 30 |
| 7 | Quellenverzeichnis | 31 |

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Weißenburg beabsichtigt die Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets im Westen des Stadtgebiets zwischen Finstergraben im Norden und dem bestehenden Kleingewerbegebiet "Am Lehenwiesenweg" im Süden. Nach Osten wird das Vorhabensgebiet durch den Lehenwiesenweg begrenzt. Entgegen der ursprünglichen Bewertung vom November 2019 hat sich das Vorhabens- und Eingriffsgebiet wie unter Abb. 1 dargestellt reduziert, so dass nun diese überarbeitete Version der saP (basierend auf den Daten von 2018 und 2019) als Neubewertung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten vorliegt.

Eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben ist zu erwarten. Nach Rücksprache mit Frau Sylvestre (Untere Naturschutzbehörde Lkr WUG) soll die Begutachtung folgende Inhalte abdecken:

- **Brutvogelerfassung**
- **Erfassung und ggf. Trockenabschichtung anhand einer Potentialanalyse hinsichtlich weiterer europarechtlich geschützter Artgruppen**
- **Erfassung möglicher Habitatbäume**
- **Aussagen bzgl. Nahrungshabitat Fledermäuse**

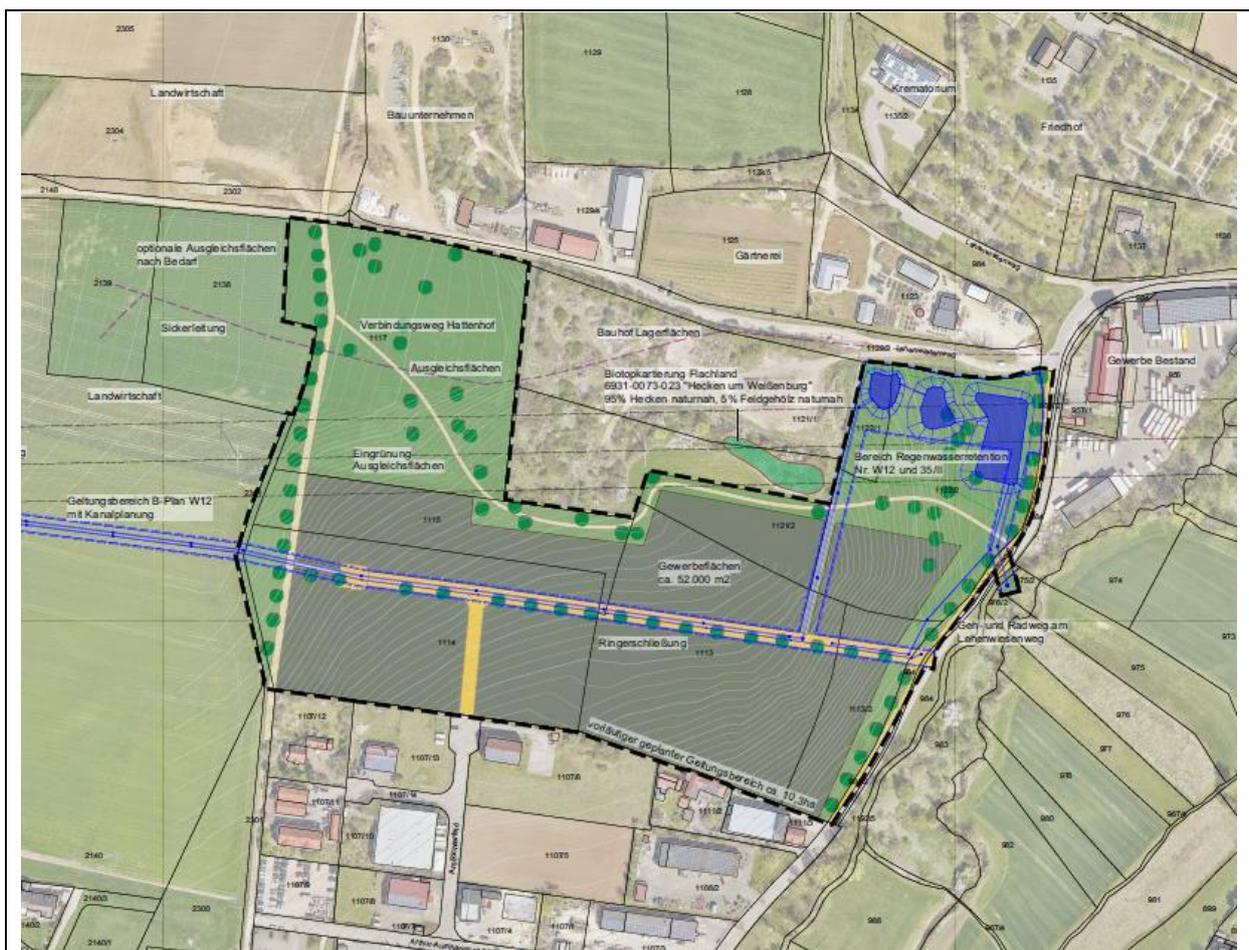


Abb. 1: Abgrenzung des Vorhabensgebiets mit Ausgleichsflächen



Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets: 2019 untersuchter Gesamttraum und 2018 kartierter zentraler Bereich der Fa. Rieger („Finstergraben“)

Die Stadt Weißenburg beauftragte den Verfasser zunächst für den Bereich „Finstergraben“ mit der Erstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), welche im Jahr 2018 durchgeführt wurde. Für 2019 wurde dazu ergänzend der erweiterte Bereich (vgl. Abb.2) beauftragt. Das Gutachten soll die folgende Inhalte darstellen:

- werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Spezies (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten) durch die Planungen berührt?
- sind (ggf. vorgezogene) Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des §44 Abs.5 BNatSchG möglich, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden?
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Ausnahme (unter Berücksichtigung fachlicher Rahmenbedingungen) von den Verboten gemäß §45 Abs.7 BNatSchG. Hierbei sind sowohl eine Alternativenprüfung als auch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich.
- wird ein Monitoring bzw. eine Fachbaubegleitung als notwendig erachtet?

- wird eine Änderungen der Planung im weiteren Verfahren als naturschutzfachliches Anpassungsverfahren erforderlich?

Damit werden die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung aufgeführt und beurteilt. Diese Ausarbeitung dient als Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzrechts im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

1.2 Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art.1 VRL ergeben sich aus **§44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG** für nach §15 Abs.1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§44 (1) Nr.2 Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

1.3 Relevante Arten im Sinne einer saP

Nach Maßgabe von §44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten), auf die in den nachfolgenden Kapiteln entsprechend eingegangen wird:

a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)

c. Arten, die in einer **Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch **derzeit noch nicht anwendbar**, da die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Weitere, „nur“ nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand der saP (§44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie sind aber wie die sonstigen nicht in der saP betrachteten Arten **grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln**.¹

2 Methodik und Datengrundlage

2.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die Ermittlung der Betroffenheit der Arten wurden folgende planungsbezogene Datenquellen verwendet:

- (1) Flächennutzungsplan „Finstergraben“, Gmkg. Weimersheim vom 31.8.2017
- (2) Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (online-Abfrage²) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) für den Landkreis WUG (Datenbankabfrage des LfU: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- (3) Ergebnisse von acht Ortsbegehungen (2018) sowie zehn Begehungen (2019) zur Überprüfung planungsrelevanter Artvorkommen einschließlich des näheren Umfelds.

Für die Beurteilung der potenziellen Wirkung der Planung auf die vorkommenden Arten, insbesondere zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs auf die lokalen Populationen wurden folgende Übersichtswerke herangezogen bzw. Experten befragt:

- Brutvögel in Bayern (BEZZEL et al 2005)
- Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL et al 2012)
- Tagfalter in Bayern (BRÄU et al 2013)

¹ <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/verfahrenshinweise/index.htm>

² <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003, 2004)
- Claudia Beckstein (LBV-Weißenburg)
- Johannes Mayer (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Filderstadt)

2.2 Methodik

Das methodische Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 (Az.: G7-4021.1-2-3) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Einige der prüfungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können für den Planungsraum im Rahmen eines Abschichtungsverfahrens (Trockenabschichtung) ausgeschlossen werden, da die erforderlichen Habitate nicht vorhanden sind oder das Verbreitungsgebiet den Planungsraum nicht einschließt.

Basierend auf der Abfrage der LfU-Datenbank bleiben diejenigen Arten, von denen im Kreis WUG entsprechende Einträge vorliegen oder Arten, die im Vorhabensraum anhand einer Potentialanalyse als wahrscheinlich angenommen werden können.

2.2.1 Hinweise zur Revierkartierung von Vögeln

Ziel einer (Revier-) Kartierung ist es, den „wahren Brutbestand“ eines Untersuchungsraumes möglichst genau darzustellen. Allerdings ergeben sich zwangsläufig aus objektiven (Gebietsgröße, Witterung, Zugänglichkeit, Gesangsaktivität, Tageszeit), verhaltens- und populationsökologischen Gründen gewisse Verzerrungen.

Eine maximale Reduktion auftretender Fehlerquellen wird durch die passende Auswahl der Kontrollflächen, Ortskenntnisse, Zahl der Begehungen, erfahrenes und qualifiziertes Kartierpersonal, einer fach- und sachgerechten Erfassungsmethodik sowie art- und situationsgerechten Bewertung der erhobenen Daten gewährleistet. Dies erlaubt eine bestmögliche und im Sinne der artenschutzrechtlichen Bewertung belastbare Annäherung an den tatsächlichen Brutbestand eines Untersuchungsgebiets (vgl. Südbeck S.47ff), weswegen die Ergebnisse der Revierkartierung nicht synonym mit Brutbeständen zu bewerten sind. Der tatsächliche „Brutbestand“ aller Arten ist faktisch kaum ermittelbar, da Polygamie und unverpaarte Männchen kaum abgrenzbar sind. Es ist daher sinnvoller von Revieren zu sprechen, zumal Bruten ggf auch jahrweise stattfinden oder ausfallen können, obwohl die Reviere besetzt sind (z.B. Uhu, Rotmilan).

Die Qualität einer Kartierung erhöht sich zudem durch eine geeignete Vorbereitung auf die zu untersuchende Fläche, so dass Hinweise auf wertgebende Arten im Vorfeld recherchiert werden. Dies erfolgt durch die Auswertung von Internet-Beobachtungsplattformen (z.B. „naturgucker“ oder „ornitho“) der ASK sowie Einbindung und Befragung von Fachleuten und Gebietskennern.

Die Auswertung mit absoluten Bestandszahlen (Revier- und Dichteangaben) beschränkt sich auf die planungsrelevanten Arten (Rote Listen, Anhang-1 der EU Vogelschutzrichtlinie sowie streng geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung sowie als saP-relevant eingestufte Arten gemäß LfU-Artenliste). Für diese Arten werden Revierzentren ermittelt und kartographisch unter Angabe des jeweiligen Brutzeitcodes dargestellt. Alle anderen im Untersuchungsraum vorkommenden Arten er-

scheinen in einer Gesamtartenliste mit ihrem jeweiligen Status als überwiegend qualitativ ermittelte Vorkommen.

Die Bewertung zur Einstufung als möglicher (A), wahrscheinlicher (B) oder sicherer (C) Brutvogel erfolgt anhand der standardmäßig verwendeten Codierung A1-C16 nach Südbeck et al (2005). Allerdings kann diese nur als Grundorientierung betrachtet werden, da sie zahlreichen Situationen nicht ausreichend gerecht wird. Neben der grundsätzlichen Frage nach der Zahl der Begehungstermine gilt dies insbesondere für die Bewertung von A2 und B3 Nachweisen. Zum einen sollten offensichtliche Durchzügler (z.B. Braunkehlchen, Krickente, Schwarzstorch) die einzeln (A1) oder paarweise (B3) in einem geeigneten Habitat erscheinen nicht als mögliche oder wahrscheinliche Brutvögel betrachtet werden, zum anderen dürfen A2 Nachweise nicht kategorisch aus der Bewertungsrelevanz einer Betroffenheit durch Eingriffsvorhaben herausgefiltert werden, da die Erfassbarkeit mancher Arten nur sehr enge Zeiträume oder Fenster aufweist (Rebhuhn, Eulen, Waldschnepfe), die Gesangsaktivität bei manchen Arten nach der Paarbildung fast komplett abbricht (z.B. Halsbandschnäpper, Klappergrasmücke) und alleine die kurze Aufenthaltsdauer bei der Kartierung die Nachweiswahrscheinlichkeit erheblich reduziert, zumal nicht überall zur idealen Gesangsaktivität beobachtet werden kann. Zudem neigen isolierte Reviersänger zu geringerer Gesangsaktivität als solche, die von ihren Reviernachbarn regelmäßig angestachelt werden. Darüber hinaus singen manche Arten vorzugsweise nachts (Schwirl), was die Erfassung unweigerlich erschwert und dies methodisch nur unzureichend abgedeckt werden kann. Auch der Einsatz der Klangattrappe kann Verzerrungen generieren, da zum einen Arten über weitere Strecken herangelockt werden können (Eulen), zum anderen die Reaktion oft erst verspätet erfolgt, was trotz Anwesenheit entweder gar keinen Nachweis erzeugen kann oder eben nur ein A2. Eine Studie mit aufgestellten Aufnahmegeräten (Johannes Mayer, Aichtal, mdl.) zeigt deutlich diese Diskrepanz zwischen erfassten A2-Nachweisen und real deutlich ausgeprägterer Gesangsaktivität, die den Aufnahmen faktisch zu entnehmen waren. Letztlich kommen A2 Nachweise auch durch Rand- oder Teilsiedler zustande und müssen in diesen Fällen orts- und artabhängig gewissenhaft bewertet werden.

Insgesamt ist eine Erfassung des Artenspektrums im Rahmen der angewandten Methodik nur als Abbildung der Minimalsituation im untersuchten Raum anzusehen, da mit steigender Beobachtungszeit und -intensität unweigerlich die Datenlage dichter wird und somit Revier- und Artenzahl einen in Abhängigkeit der Beobachtungszeit degressiv ansteigenden Verlauf darstellen müssen.

Daher wird die Bewertung der A1 bis B3 Nachweise anhand der jeweils betrachteten Art und der Beobachtungssituation, Erfassbarkeit der Art, benachbarter Reviere, Habitatstruktur und Zugänglichkeit selbiger anhand einer Wahrscheinlichkeitsanalyse als Gast- bzw. Revier-/Brutvogel vorgenommen. Arten, die bekanntermaßen nur sehr selten in einem Raum brüten oder ziehende Arten, die dabei gerne singen (z.B. Fitis, Waldlaubsänger, Trauerschnäpper, Karmingimpel) werden zur Hauptzugezeit als Gäste interpretiert. Sofern Art, Ort und Zeit eher auf ein besetztes Revier hindeuten, wird die Art dem Vorsichtsprinzip entsprechend als Revier gewertet.

2.2.2 Vorliegende Kartierung

Die projektbezogene Kartierung wurde von Beate und Markus Römhild (Weißenburg) sowie Matthias Bull (Bad Windsheim) vorgenommen. Im Rahmen der Untersuchung wurden **nachweisliche** oder **auch potentielle** Vorkommen von Vögeln, Lurchen und Reptilien hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben untersucht.

Die Erfassung der Brutvogelfauna entspricht den Methodenstandards nach Südbeck et al (2005) und erfolgte im Frühjahr und Sommer 2018 (Finstergaben) und 2019 (Am Lehenwiesenweg II).

Im Frühjahr und Sommer 2018 und 2019 wurden mögliche Lurch- und Reptilienvorkommen untersucht.

Während der Begehungen wurden zudem Plausibilitätsprüfungen für weitere europarechtlich geschützte Arten (vgl. Tabellen 1-8) durchgeführt. Hierbei wurde auch nach Höhlen- bzw. Spaltenbäumen gesucht.

Die planungsrelevanten Arten der einzelnen Begehungen wurden mit einer GIS-basierten App auf dem Smartphone unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Art, Brutzeitcode und Bemerkung punktgenau via Satellitenbild erfasst. Parallel wurde das Untersuchungsgebiet farblich abgesetzt hinterlegt und der Beobachterstandort durch GPS Verortung auf wenige Meter genau dargestellt. Die Revierauswertung erfolgte durch Übereinanderlegen der einzelnen Tageskarten. Hieraus ergab sich die Zahl der Reviere sowie der jeweils höchstrangige Brutzeitcode.

Die Erfassung erfolgte ausnahmslos an Terminen mit günstigen Witterungsbedingungen, also trocken und ohne störenden Wind.

2018:

- **20.03.2018**
- **03.04.2018**
- **13.04.2018**
- **25.04.2018**
- **08.05.2018**
- **09.06.2018**
- **23.08.2018**
- **02.09.2018**

2019:

- **30.03.2019**
- **01.04.2019**
- **11.04.2019**
- **06.05.2019**
- **17.05.2019**
- **27.05.2019**
- **13.06.2019**
- **03.09.2019**

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch das Bauvorhaben werden bestehende landwirtschaftlich genutzten Flächen in ein Gewerbegebiet umgewandelt und weitgehend versiegelt. Folglich könnten Reproduktions- und Nahrungsräume für heimische Tier- und Pflanzenarten verschwinden. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf derzeitige Brutbestände diverser Vogelarten, Amphibienpopulationen sowie vereinzelter Reptilienvorkommen.

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Während der Bauphase sind Lärm- und Staubemissionen sowie ggf. auch Bodenerschütterungen in die Umgebung teilweise unvermeidbar. Besonders störungsempfindliche Arten gegenüber Lärm könnten dadurch betroffen sein. Durch Baustelleneinrichtungen, -materialien und -maschinen sowie arbeitende Personen, die im Gebiet gewöhnlich nicht vorhanden sind, können wildlebende Tiere gestört oder getötet werden. Durch Unfälle oder Unachtsamkeit könnten zudem Betriebs- oder Schadstoffe in den Boden oder in das Gewässer gelangen. Zudem könnte eine Umlagerung von Oberboden sowie Verdichtung und Versiegelung erforderlich werden. Dies kann zum Verlust von Reproduktions- und Nahrungshabitaten von im Gebiet lebenden Wildtieren führen.

Während der Bauarbeiten könnten zusätzliche Flächen zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden, die zum Befahren, als Baustraßen, Standort für Maschinen oder als Lagerplätze dienen sollen. Dies könnte wiederum zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten oder die Störung und Vernichtung von Individuen führen.

Tierarten im Umfeld einer Baustelle werden diese Einflüsse zwar in der Regel tolerieren, empfindsameren Arten könnten den Baustellenbereich allerdings deswegen verlassen oder temporär meiden. Diese Störungen sind intensiver als während der anschließenden gewöhnlichen Nutzung und könnten Arten vertreiben. In der Regel kann man aber erwarten, dass nach Beendigung des Baus die weniger empfindlichen Arten wieder zurückkehren.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Die Erschließungsmaßnahmen mit Ausweisung eines Gewerbegebiets lassen Veränderungen erwarten, die gegenüber dem bisherigen Zustand zu einer deutlichen Verschlechterung führen und in unterschiedlichster Weise auf benachbarte Tierarten wirken. Die Erschließungsfläche kann als unmittelbare Erweiterung bestehender Siedlungsbereiche angesehen werden, verlagert die Außengrenze des Siedlungsbereichs jedoch an bisher eher punktuell genutztes, aber gut strukturiertes Halboffenlandareal eines Stadtrandgefüges. Es ergeben sich insgesamt vor allem Mehrbelastungen durch An- und Abfahrten von Fahrzeugen, wodurch insgesamt ein erhöhtes Gesamtverkehrsaufkommen resultiert, Aufenthalt von Angestellten und Kunden in den Gewerbeanlagen und damit verbundenen Geräusch- und Lichtemissionen, die den überwiegenden Teil des Jahres auftreten. Im unmittelbaren Wirkungsumfeld konnten zudem diverse Vorkommen geschützter Arten festgestellt werden, die es zu berücksichtigen gilt.

4 Darlegung der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten

Nachfolgend werden die Vorkommen planungsrelevanter Arten dargestellt und ggf. eintretende Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG diskutiert.

Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhabensgebiet derzeit lediglich durch die vorgesehene Flächenauswahl, nicht aber durch konkrete Folgenutzungen (Art und Umfang der Gebäudestruktur, Versiegelungsfläche, zu erwartende Tätigkeiten und daraus resultierende Störfaktoren etc.) wird im Rahmen dieses Gutachtens angenommen, dass der dargestellte Vorhabensraum als intensiv genutztes Gewerbegebiet seine vorhandenen Strukturen verliert, wodurch der Raum von den saP-relevanten Arten nicht mehr besiedelt werden kann. Im Sinne der erforderlichen CEF-Maßnahmen wäre es ohnehin sinnvoll und zielführend die Kompensation vollumfänglich anzugehen, da eine Stückelung der Betroffenheiten kaum zum Erfolg führen wird.

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV kommen im Wirkungsbereich des Erweiterungsvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standortbedingungen im Geltungsbereich sicher ausgeschlossen werden.

=> kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Säugetiere

Tabelle 1: Liste der gem. LfU-Datenbankabfrage im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vorkommenden

Säugetiere

| Wissenschaftlicher Name ▼ ▲ | Deutscher Name ▼ ▲ | RLB | RLD | EZK | EZA |
|-----------------------------|-----------------------|-----|-----|-----|-----|
| Barbastella barbastellus | Mopsfledermaus | 3 | 2 | u | g |
| Castor fiber * | Biber * | | V | g | g |
| Eptesicus nilssonii | Nordfledermaus | 3 | G | u | g |
| Eptesicus serotinus | Breitflügelfledermaus | 3 | G | u | ? |
| Felis silvestris | Wildkatze | 2 | 3 | u | |
| Lutra lutra | Fischotter | 3 | 3 | u | ? |
| Muscardinus avellanarius | Haselmaus | | G | u | ? |
| Myotis bechsteinii | Bechsteinfledermaus | 3 | 2 | u | ? |
| Myotis brandtii | Brandtfledermaus | 2 | V | u | ? |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | | | g | g |
| Myotis myotis | Großes Mausohr | | V | g | g |
| Myotis mystacinus | Kleine Bartfledermaus | | V | g | g |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | | | g | g |
| Nyctalus leisleri | Kleinabendsegler | 2 | D | u | ? |
| Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | | V | u | ? |
| Pipistrellus nathusii | Rauhhaufledermaus | | | u | ? |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | | | g | g |
| Pipistrellus pygmaeus | Mückenfledermaus | V | D | u | ? |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | | V | g | g |
| Plecotus austriacus | Graues Langohr | 2 | 2 | u | |
| Rhinolophus ferrumequinum | Große Hufeisennase | 1 | 1 | s | |
| Vespertilio murinus | Zweifarbflfledermaus | 2 | D | ? | ? |

Erläuterung zu den Tabellen: RLB = Rote Liste Bayern, RLD = Rote Liste Deutschland, (jeweils nach BayLfU 2016); Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, G = Grenzvorkommen; EZK = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands: g = günstig, u = ungünstig/unzureichend, s = ungünstig/schlecht, ? = unbekannt. (EZA = Erhaltungszustand in der alpinen Biogeografischen Region Deutschlands).

4.2.1.1 Fledermäuse

Eine Wirkung des Vorhabens auf Fledermäuse wurde anhand einer Potentialanalyse vorgenommen. Die vorhandenen Lebensraumstrukturen bieten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse, da die Baumbestände überwiegend zu jung sind bzw. keine geeigneten Spaltenquartiere aufweisen. Potentiell könnten die Betriebsgebäude der Firma Rieger Quartiere bereithalten.

Es ist aber davon auszugehen, dass Individuen angrenzender Populationen (z.B. Westfriedhof und Rezatgrund) das Areal zur Nahrungssuche nutzen, insbesondere die mit Gehölzen bestandenen Saumbereiche auf dem Gelände der Firma Rieger.

Auf einzelne Fledermausarten wird hier nicht näher eingegangen, da die folgenden Aussagen für alle in Frage kommenden Fledermausarten zutreffen.

1. Tötungsverbot:

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung: §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Vorhaben führt zu keiner Berührung mit den o.g. Tatbestand, da keine Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen werden, wodurch es zur Tötung einzelner Individuen kommen könnte.

Es wird keine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

2. Störungsverbot:

Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art): §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen werden als z.B. akustische oder optische Signale aufgefasst, die eine nicht eigenkompensierbare nachteilige Wirkung für Individuum, Population, Biozönose oder Ökosystem nach sich ziehen [vgl. ROTH & ULBRICHT (2005) in Verbindung mit STOCK et al. (1994)].

Im Fall von Fledermäusen können z.B. Licht, Lärm und Vibrationen mögliche Störwirkungen darstellen. Aktuell ist das Umfeld des Vorhabens nachts kaum beleuchtet. Bestehende Haus- und Straßenbeleuchtungen wirken nur unwesentlich bis zu den nächstgelegenen möglichen Fortpflanzungsstätten. Durch das geplante Gewerbegebiet ist eine erhebliche Zunahme beleuchteter Bereiche zu erwarten, die unmittelbar bis an den Rezatgrund (und damit das Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten) reichen. Lichtquellen in der Nacht können zu einer Attraktion von nachtaktiven Insekten (z.B. Nachtfalter) führen. Es könnten also Insekten durch Lichtquellen in den Siedlungsbereich gelockt werden, wo diese an Straßenlaternen zu Tode kommen könnten oder in ungeeignetem Habitat o.ä. absterben. Dies kann zu einer Reduzierung der Beutetierdichte und infolge dessen zu einem geringeren Jagderfolg und einer herabgesetzten Vitalität für Fledermäuse führen. Sofern die Lichtquellen bis in die Fortpflanzungsareale hineinreichen, fliegen die Fledermäuse dadurch bedingt auch später aus und könnten gerade im Frühjahr einer geringeren Fitness unterliegen. Des Weiteren könnten auch bestehende Fledermausquartiere durch diese Effekte verwaisen, was den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen der Arten im Sinne einer erheblichen Störung verschlechtern könnte.

Die dargelegten Auswirkungen sollten anhand von **Vermeidungsmaßnahmen die Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen minimiert werden (aV1)**. Zudem sollte als Vermeidungsmaßnahme **nächtlicher Baubetrieb (aV2) vermieden** werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme (vgl. aV1/2 unter 5.1) wird kein Verstoß gegen das Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erkannt.

3. Schädigungsverbot:

Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es werden keine (potentiellen) Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen durch das Vorhaben berührt, da im Areal derartige Strukturen definitiv fehlen.

Darüber hinaus ist hier auch die Maßnahme aV1 relevant, um ein Verweisen angrenzender Fortpflanzungsstätten zu verhindern.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme (vgl. aV1 unter 5.1) wird kein Verstoß gegen das Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erkannt.

4.2.1.2 Sonstige Säugetiere

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Vorhabensbereich kann ein Vorkommen und damit eine mögliche Betroffenheit dieser Arten sicher ausgeschlossen werden. => kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG

4.2.2 Kriechtiere

Tabelle 2: Liste der gem. LfU-Datenbankabfrage im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vorkommenden

Kriechtiere

| Wissenschaftlicher Name ▼ ▲ | Deutscher Name ▼ ▲ | RLB | RLD | EZK | EZA |
|-----------------------------|--------------------|-----|-----|-----|-----|
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | 2 | 3 | u | u |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | V | V | u | u |

Bei den Begehungen der Untersuchungsfläche konnten **Zauneidechsen im Bereich der Lagerflächen des Bauhofs** nachgewiesen werden (vgl. Abb. 5).

Die Zauneidechse bewohnt ein weites Spektrum an trocken-warmen Lebensräumen. Im Lebensraum müssen mehrere Habitatrequisiten vorhanden sein, wie vegetationsarme oder offenen Bodenstellen (Steine, Felsen), grabbarer Boden, größere Lückenstrukturen mit Versteckmöglichkeiten (Hafner & Zimmermann 2007). Sie gilt auch als Kulturfolger einer extensiven Landnutzung und ist in Mittelfranken weit verbreitet. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere oft Vegetationssäume, Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Mindestgrößen für Habitate einzelner Tiere werden unter optimalen Bedingungen mit 63-2000 m² abgegeben. In der Regel müssen sie aber größer sein, um alle Habitatrequisiten zu beherbergen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3-4 ha angegeben, wie sie hier im Verbund auch gegeben sind.

Lokale Population: „Zauneidechsen sind allgemein sehr ortstreu (z.B. Klewen 1988, Blanke 2004), gleichwohl sind Wanderdistanzen entlang von Bahntrassen von 2.000 m bis zu 4.000 m in einem Jahr nachgewiesen (Klewen 1988). Alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Struktur-

ausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebietes sind daher als lokale Population anzusehen. Wenn dieses Gebiet mehr als 1.000 m vom nächsten besiedelten Bereich entfernt liegt oder von diesem durch unüberwindbare Strukturen (verkehrsreiche Straßen, stark genutztes Ackerland u.ä.) getrennt ist, dann ist von einer schlechten Vernetzung der Vorkommen und somit von getrennten lokalen Populationen auszugehen (Groddeck 2006)“ (BfN 2018). Eine klar erkennbare Vernetzung mit anderen Populationen ist hier nicht erkennbar, da nur wenig nutzbare Strukturen zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand für das Untersuchungsgebiet wird daher als mittel-schlecht bewertet. Zu- und Abwanderbewegungen sind offenbar nur beschränkt möglich, so dass das Vorkommen als relativ isoliert betrachtet werden muss.

Ein Vorkommen der Schlingnatter konnte nicht nachgewiesen werden, lässt sich allerdings auch nicht gänzlich ausschließen. Der Erhaltungszustand wäre analog zur Zauneidechse als mittel-schlecht zu bewerten.

1. Tötungsverbot:

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung: §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da die Eingriffsfläche die erfassten Lebensräume der Zauneidechse nicht tangiert und die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen eine sehr geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit für Eidechsen aufweisen, wird kein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko gesehen.

Es wird kein Verstoß gegen den o.g. Verbotstatbestand erkannt.

2. Störungsverbot:

Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art): §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen sind unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzusetzen, da die besiedelten Areale nicht betroffen sind.

Es wird kein Verstoß gegen den o.g. Verbotstatbestand erkannt.

3. Schädigungsverbot:

Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die festgestellten Reviere der Zauneidechse sind wahrscheinlich Ganzjahreslebensraum und gehen durch die geplanten Arbeiten nicht in populationsrelevantem Umfang verloren. Es findet keine Schädigung der lokalen Population statt. Potenzielle Wanderwege sind aufgrund der Erschließung ebenso wenig betroffen.

Es wird kein Verstoß gegen den o.g. Verbotstatbestand erkannt.

4.2.3 Lurche

Tabelle 3: Liste der gem. LfU-Datenbankabfrage im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vorkommenden

Lurche

| Wissenschaftlicher Name ▼ ▲ | Deutscher Name ▼ ▲ | RLB | RLD | EZK | EZA |
|-----------------------------|----------------------|-----|-----|-----|-----|
| <i>Bombina variegata</i> | Gelbbauchunke | 2 | 2 | s | u |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | 2 | V | u | |
| <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch | 2 | 3 | u | u |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | 2 | 3 | u | |
| <i>Pelophylax lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | D | G | ? | ? |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | 3 | | g | u |
| <i>Triturus cristatus</i> | Kammolch | 2 | V | u | s |

Das derzeitige Betriebsgelände der Firma Rieger war früher eine Lehmgrube der Ziegelei Lang. Durch die Entnahme entstanden temporäre Kleinstgewässer, die Lebensraum für Gelbbauchunke und Kreuzkröte sowie ggf. Laubfrosch waren.

Claudia Beckstein (LBV Weißenburg) wies den Verfasser am 4.5.2018 darauf hin, dass trotz zwischenzeitlich eher ungünstiger Habitatbedingungen noch vereinzelte Exemplare in diesem Bereich vorzufinden seien.

Weitere Recherchen haben ergeben, dass einige Lurche (offenbar Laubfrosch und Gelbbauchunken) derzeit auf dem Betriebsgelände des „Botanikums“ in Blumenkübeln und an anderen nassen Stellen Unterschlupf finden. Inwieweit sie sich dort reproduzieren ist nicht ermittelbar. Vor diesem Hintergrund wurde durch Matthias Bull gezielt nach Lurchen gesucht. Festgestellt wurde ein Vorkommen der Gelbbauchunke (vgl. Abb.5).

Am 14.5.2018 konnten im Bereich eines durch Regenwasser gefüllten länglichen Grabens (Abb. 4) bei der Tagbegehung zwei kopulierende Paare (vgl. Abb.3) und ein Einzelindividuum der Gelbbauchunke unter dort lagernden Brettern festgestellt werden. Bei der anschließenden Nachtbegehung wurden schließlich sieben Ind., davon zwei kopulierend und einige singend in dem wasserführenden Graben nachgewiesen werden.

Die Kontrolle am 4.6.2018 ergab, dass sich die Gelbbauchunken in diesem Graben erfolgreich reproduziert haben. Es befanden sich Kaulquappen verschiedenen Alters im Graben, der zu diesem Zeitpunkt aber bereits im nördlichen Bereich z. T. mit Schotter verfüllt wurde. Außerdem wurden die Bretter, unter denen die Unken bei der vorangegangenen Begehung saßen, weggeräumt.

Aufgrund der extremen Trockenheit im Jahr 2018 kann eine quantitative Bewertung der Vorkommen nicht realistisch vorgenommen werden. Das Amphibienvorkommen in der Deponie beschränkt sich auf den genannten Graben, denn an anderen Stellen konnten weder geeignete Kleingewässer festgestellt werden noch wurden Tiere unter Steinen, Planen oder Brettern entdeckt. Auch der kleine „Forellenteich“ war unbesiedelt.

Eine Suche nach Lurchen im verbleibenden Untersuchungsgebiet blieb erfolglos, lediglich im Betriebsgelände des Botanikums wurden erneut wie 2018 sich versteckende Tiere festgestellt.

Es lässt sich also feststellen, dass eine Reliktpopulation dieser klassischen Pionierarten (zumindest bei der Gelbbauchunke) im Untersuchungsgebiet trotz zunehmender Verschlechterung der Lebensraumstrukturen überdauern konnte. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist daher als schlecht einzustufen.

Unabhängig vom Eingriffsvorhaben (Grundlage dieser saP) sollten umgehend geeignete Gestaltungsmaßnahmen zum Erhalt bzw. Wiederaufbau dieser Restpopulationen durchgeführt werden.



Abb.3: Kopulierendes Paar der Gelbbauchunke am 14.5.2018 (Foto: Römhild).



Abb.4: Arttypisches Laichgewässer der Gelbbauchunke. (Foto: Römhild)

Es wird für alle genannten Lurcharten eine Betroffenheit im Vorhabengebiet ausgeschlossen, da lediglich intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen tangiert werden. => **kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG**

4.2.4 Fische

Für den Landkreis Weißenburg Gunzenhausen sind laut LfU keine planungsrelevanten Fischarten bekannt und im Vorhabensgebiet nicht zu erwarten und werden somit als nicht betroffen erachtet. => kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG

4.2.5 Libellen

Tabelle 4: Liste der gem. LfU-Datenbankabfrage im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vorkommenden

Libellen

| Wissenschaftlicher Name ▼ ▲ | Deutscher Name ▼ ▲ | RLB | RLD | EZK | EZA |
|-----------------------------|--------------------|-----|-----|-----|-----|
| Ophiogomphus cecilia | Grüne Flussjungfer | V | | g | |

Es wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen! => kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG

4.2.6 Schmetterlinge

Tabelle 5: Liste der gem. LfU-Datenbankabfrage im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vorkommenden

Schmetterlinge

| Wissenschaftlicher Name ▼ ▲ | Deutscher Name ▼ ▲ | RLB | RLD | EZK | EZA |
|-----------------------------|-------------------------------------|-----|-----|-----|-----|
| Coenonympha hero | Wald-Wiesenvögelchen | 2 | 2 | s | |
| Parnassius apollo | Apollo | 2 | 2 | s | g |
| Phengaris arion | Thymian-Ameisenbläuling | 2 | 3 | s | g |
| Phengaris nausithous | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | V | V | u | u |

Ergänzend sei noch auf den **Nachtkerzenschwärmer** hingewiesen, der theoretisch zu erwarten sein könnte. Allerdings konnten keine geeigneten Habitate bzw. Futterpflanzen vorgefunden werden.

Es wird für alle genannten Arten ein Vorkommen ausgeschlossen! => kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG

4.2.7 Käfer

Für den Landkreis Weißenburg Gunzenhausen sind laut LfU Datenportal keine planungsrelevanten Käferarten bekannt und im Vorhabensgebiet auch nicht zu erwarten und werden somit als nicht betroffen erachtet. => kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG

4.2.8 Weichtiere

Tabelle 7: Liste der gem. LfU-Datenbankabfrage im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vorkommenden

Weichtiere

| Wissenschaftlicher Name ▼ ▲ | Deutscher Name ▼ ▲ | RLB | RLD | EZK | EZA |
|-----------------------------|--------------------|-----|-----|-----|-----|
| Unio crassus (Gesamtart) | Bachmuschel | 1 | 1 | s | |

Für die Art sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, weshalb ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit sicher auszuschließen sind. => **kein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG**

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.3.1 Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Vogelarten

Liste der im Rahmen der Brutvogelbestandsaufnahme im Untersuchungsgebiet und unmittelbaren Umgriff nachgewiesenen Vogelarten.

Tabelle 8: Liste der in den Jahren 2018 und 2019 im Planungsgebiet und unmittelbaren Umgriff erfassten Vogelarten. Alle saP-relevanten Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben.

| Kürzel | Art | RLB | RLD | Status | Reviere_UG | Reviere_EF | Betroffenheit |
|------------|-------------------------|----------|----------|------------|--------------|------------|---------------|
| | Amsel | * | | C | | | |
| | Bachstelze | * | | A | | | |
| | Blaumeise | * | | C | | | |
| hä | Bluthänfling | 2 | 3 | B | 2-3 | 1 | X |
| | Buchfink | * | | B | | | |
| | Buntspecht | * | | A | | | |
| | Dohle | V | | N/G | | | |
| dg | Dorngrasmücke | V | | C | 8-11 | 2 | X |
| | Eichelhäher | * | | A | | | |
| | Elster | * | | B | | | |
| fl | Feldlerche | 3 | 3 | B | 7-11 | 3 | X |
| fs | Feldschwirl | V | 3 | B | 1 | | |
| fe | Feldsperling | V | V | B | 2 | | |
| | Fitis | * | | B | | | |
| | Gartengrasmücke | * | | B | | | |
| | Girlitz | * | | B | | | |
| g | Goldammer | * | V | C | 10-14 | 1 | |
| | Graureiher | V | | N/G | | | |
| | Grünfink | * | | B | | | |
| | Hausrotschwanz | * | | B | | | |
| | Hausperling | V | V | B | | | |
| | Heckenbraunelle | * | | B | | | |
| hot | Hohлтаube | * | | B | 1 | 0 | |
| | Kernbeißer | * | | A | | | |
| kg | Klappergrasmücke | 3 | | B | 2-3 | | |

| | | | | | | | |
|------------|--------------------------|----------|----------|------------|------------|----------|----------|
| | Kleiber | * | | B | | | |
| | Kohlmeise | * | | B | | | |
| ku | Kuckuck | V | V | B | 1 | | |
| | Mauersegler | 3 | | N/G | | | |
| | Mäusebussard | * | | N/G | | | |
| | Mönchsgrasmücke | * | | C | | | |
| n | Nachtigall | * | | B | 2-4 | | |
| | Rabenkrähe | * | | N/G | | | |
| | Rauchschwalbe | V | 3 | N/G | | | |
| | Ringeltaube | * | | B | | | |
| | Rostgans | t | | N/G | | | |
| | Rotkehlchen | * | | B | | | |
| | Rotmilan | V | V | N/G | | | |
| | Singdrossel | * | | B | | | |
| | Sperber | * | | N/G | | | |
| s | Star | * | 3 | B | 3 | | |
| sti | Stieglitz | V | | B | 3 | 1 | X |
| | Stockente | * | | A | | | |
| | Sumpfrohrsänger | * | | B | | | |
| | Türkentaube | * | | A | | | |
| tf | Turmfalke | * | | A | 1 | | |
| | Wacholderdrossel | * | | C | | | |
| wa | Wachtel | 3 | V | A | 1 | | |
| | Weißstorch | * | 3 | N/G | | | |
| st | Wiesenschafstelze | * | | B | 2 | 1 | X |
| | Zaunkönig | * | | B | | | |
| | Zilpzalp | | | C | | | |

Erläuterungen: RLB = Rote Liste Bayern, RLD = Rote Liste Deutschland, (jeweils nach BayLfU 2016); Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, G = Grenzvorkommen, * ohne Gefährdung; **Status:** betrifft Vorkommen im projektbezogenen Wirkungsraum => A= möglicherweise brütend, B=wahrscheinlich brütend, C=sicher brütend, N/G= Nahrungs(gast) zur Brutzeit, Z= Zug-/Rastvogel, P= potentiell vorkommend; **Reviere_UG** = Gesamtzahl der im Untersuchungsraum festgestellten Reviere; **Reviere_EF** = Anzahl der durch das Vorhaben (Eingriffsfläche) betroffenen Reviere; **Betroffenheit:** x = Art ist vom Vorhaben betroffen, „leer“ = Art ist vom Vorhaben nicht betroffen.

In diesem rund 50ha großen Untersuchungsgebiet wurden **insgesamt 52 Vogelarten** festgestellt. Davon konnten **34 als sichere (C) oder wahrscheinliche (B) Brutvögel** eingestuft werden. Es handelt sich um einen reich strukturierten Übergangsbereich von Randsiedlungsareal und Halboffenland sowie parkartiger Strukturen (Friedhof) mit angrenzendem Agrarland. Zudem bereichern Brach- und Sukzessionsstrukturen das Gesamtgebiet.

Das Gebiet ist somit bezogen auf seine Artenvielfalt als **artenreich** zu bewerten (vgl. Straub et al 2011). Der Erwartungswert liegt bei der Gebietsgröße bei 25 Arten, wird also deutlich um ca. 35% überschritten.

4.3.2 Betroffenheit der Vogelarten im Sinne einer saP-Relevanz

Grundsätzlich werden alle europäischen Vogelarten im Rahmen einer saP betrachtet. Allerdings wird die Einzelbetrachtung auf planungsrelevante Arten beschränkt, die sich anhand der folgenden Kategorien definieren lassen:

=> Arten der Bundesdeutschen Roten Liste der Kategorien 1-V

=> Arten der Bayerischen Roten Liste der Kategorien 1-V

=> Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

=> Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL

=> Streng geschützte Arten gemäß BArtSchVO

=> Koloniebrüter

=> Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.

=> Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

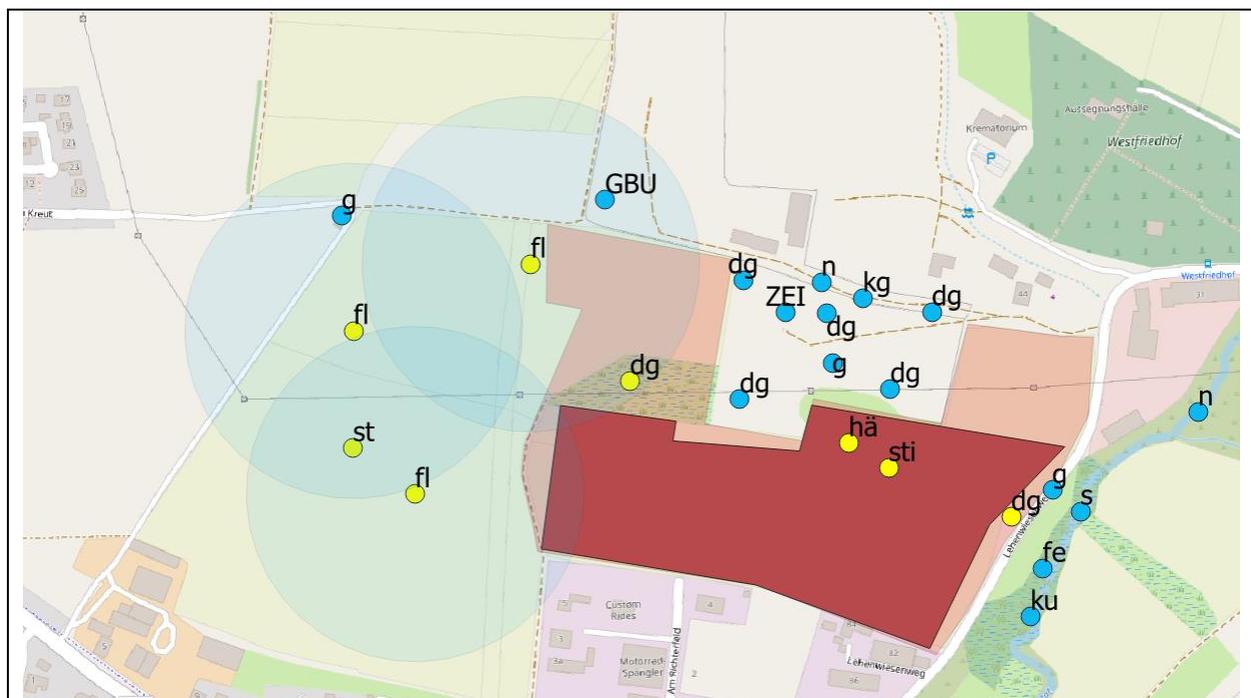


Abb.5: Darstellung der Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten (Kürzel siehe Tabelle 8) sowie der Fundorte von Gelbbauchunke (GBU) und Zauneidechse (ZEI).

Gelb markiert sind die Arten, die von den Gewerbeflächen (rot) als betroffen eingestuft werden.

Bei der Feldlerche sind die 150m-Radien der Kulissenmeidung zusätzlich hellblau hinterlegt.

4.3.2.1 ungefährdete und weit verbreitete Vogelarten

Vertreter der weit verbreiteten und häufigen Arten, die keiner der oben genannten Kategorien angehören, werden nicht als saP-relevant eingestuft, da bei diesen davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinn des §44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die meisten Gehölzbrüter legen ihre Nester alljährlich neu an, so dass hier kein Verlust nach §44 zu sehen ist.

Je nach Vorhaben bleibt aber dennoch die Frage des verlorengehenden nutzbaren Gesamttraumes (auch der häufigen Arten) zu diskutieren, der dann keiner automatischen Kompensation durch Verlagerung der Revierzentren mehr zulässt. Diese Fälle werden im Sinne einer Betrachtung nach Gilden bewertet und ggf. in Form von CEF-Maßnahmen kompensiert.

Vorkommen von lokaler Relevanz (also landesweit ungefährdete, aber lokal seltene Arten) werden als saP-relevant bewertet.

4.3.2.2 Nahrungsgäste während der Brutzeit

Für alle Arten, die lediglich als **Nahrungsgast** im Gebiet nachgewiesen wurden, ist grundsätzlich festzustellen, dass es zu keiner Betroffenheit durch den geplanten Eingriff kommt, da **kein Verbotstatbestand** des §44 BNatSchG zum Tragen kommt. Dies wäre nur zu diskutieren, wenn durch den Verlust essentiell zu bewertender Nahrungshabitate angrenzende Brutplätze mittelbar durch ein Eingriffsvorhaben aufgegeben würden. Letzteres kann hier mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.3.2.3 saP relevante Brut- oder Reviervogelarten

Von den als Reviervögel festgestellten Arten entfallen 16 auf die Gruppe der als saP-relevant anzusehenden Spezies (vgl. Tabelle 8).

Aufgrund der Tatsache, dass die Kartierung faktisch in zwei Jahren mit unterschiedlichen betrachteten Teilbereichen vorgenommen wurde, muss die Revierauswertung diese Umstände mit berücksichtigen, da es sonst vermutlich zu einer Überschätzung der Bestände kommt, was u.a. dadurch forciert wurde, dass die Deponie der Firma Rieger von 2018 auf 2019 weitgehend planiert wurde, weswegen in gewissem Grad Revierumsiedlungen (zumindest bei Goldammer und Dorngrasmücke) naheliegend erscheinen. Ähnlich dürfte es sich bei den Feldlerchen verhalten, die in Abhängigkeit der Bestellung der Felder, aber auch innerhalb einer Saison Umsiedlungen vornehmen. Dazu kommen jährlich schwankende Auftreten bestimmter Arten (z.B. Wachtel und Nachtigall). Für diese Fälle wurde eine anzunehmende Untergrenze ermittelt und in Tabelle 8 entsprechend eingetragen.

Durch die räumliche Nähe zum Eingriffsbereich wird für **Feldlerche, Bluthänfling, Stieglitz, Dorngrasmücke und Wiesenschafstelze** eine Betroffenheit durch das Vorhaben erkannt.

1. Tötungsverbot:

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung: §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Potenzielle Individuenverluste durch Gehölzrodung und intensive Störung könnten zur Zerstörung oder Aufgabe von besetzten Nestern führen. Dies kann als Vermeidungsmaßnahme durch die Wahl eines geeigneten Zeitraumes für die Eingriffe vermieden bzw. gemindert werden, weshalb diese außerhalb der (Haupt-) Brutzeit erfolgen sollen. Daher sind diese Arbeiten in der Zeit von Oktober bis Mitte Februar (**aV3**) vorzunehmen.

Für größere Glasfassaden sind hinreichende **Minimierungsmaßnahmen gegen Anflug von Vögeln vorzunehmen (aV4)**, da dies eine der häufigsten innerörtlichen Todesursachen bei Vögeln darstellt. Dies gilt insbesondere für Gebäudestrukturen mit Durchsicht sowie Eckfenstern mit Flächen ab ca. vier m², insbesondere, wenn die Grundstücke das Areal nach außen begrenzen und solche mit Nähe zu Waldrand oder Gehölzen.

Unter Beachtung eines entsprechend unkritischen Eingriffszeitraums (vgl. Maßnahme aV3-4 unter 5.1) wird keine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erkannt.

2. Störungsverbot:

Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art): §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das künftige Störungspotential ist sicherlich höher einzuschätzen als das bestehende, was in der Natur der Sache eines Gewerbegebiets mit Zu- und Abfahrten für Liefer- und Kundenverkehr sowie dort tätiger Menschen.

Werden Vögel an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass sie diese temporär oder dauerhaft nicht mehr nutzen. Hier ergeben sich zwangsläufig Überschneidungen mit dem Schädigungsverbot. Unmittelbar durch den Eingriff verschwindende Brutplätze werden unter dem Schädigungsverbot diskutiert.

Unabhängig davon könnten im Randbereich des Eingriffsvorhabens störungsbedingte Brutplatzaufgaben erfolgen. Allerdings ist keine der betroffenen Arten diesbezüglich als besonders anfällig einzustufen, weswegen für den Verbotstatbestand der erheblichen Störung keine Betroffenheit erkannt wird.

Es wird kein Verstoß gegen den o.g. Verbotstatbestand erkannt.

3. Schädigungsverbot:

**Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:
§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

1. Bodenbrüter der Agrar-Offenlandschaft

Feldlerche und Wiesenschafstelze

Feldlerchen brüten in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Vegetation, wobei Gras-Kraut-Bestände mit offenen Bodenstellen bevorzugt werden. Neben einer nicht zu starken Hangneigung, einer Präferenz für nicht zu dicht stehende (20-50 % Bodenbedeckung sind optimal für den Nestbau) Gräserkulturen wie Weizen oder Hafer, Störstellen mit Kümmerwuchs und eine vielfältige Landnutzung ist insbesondere die **Kulissenfreiheit** eine Voraussetzung für die Besiedlung einer (Acker-) Fläche durch die Feldlerche (z. B. Oelke 1968, Csikós und Szilassi et al. 2022).

Die maximale Effektendistanz liegt nach Oelke (1968) bei 220m, wobei nach herrschender Meinung ein Meideverhalten gegenüber Kulissen bis zu einer Distanz von ca. 150m als relevant angesehen wird.

Im vorliegenden Fall liegen drei Reviere innerhalb der 220m Radien, zwei noch innerhalb der 150m. Die faktische Betroffenheit im Sinne der Aufgabe eines Reviers durch die veränderte Raumsituation im Zuge der Errichtung des Gewerbegebiets lässt sich nur bedingt ermitteln.

Da nach Westen keine weiteren Reviere ermittelt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass eine Verlagerung der Revierzentren für die beiden südlichen Reviere möglich ist. Das nördliche Revier dürfte nach Norden hin Nachbarn haben, so dass hier grundsätzlich von einer maximalen Ausnutzung der Habitatstrukturen ausgegangen werden muss. Ein Wegfallen dieses Reviers könnte durch Optimierungsmaßnahmen der Lebenstramstrukturen im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme verhindert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die unter Abb. 1 als Ausgleichsfläche deklarierte Anteil des Feldlerchen-Reviers gehölzfrei bleibt und auf dieser Fläche jährlich 1.000m² als Feldlerchenmaßnahme (aV5) umgesetzt werden.

Das Revier der Wiesenschafstelze fällt räumlich mit denen der Feldlerchen zusammen und muss aufgrund sehr ähnlicher Habitatansprüche nicht gesondert betrachtet werden.

Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen für die Feldlerche anzustellen (vgl. aV5 unter 5.1), die Wiesenschafstelze wird in diesem Zuge funktional mitgenommen.

2. Gehölzbrüter des Halboffenlandes

Bluthänfling (1), Dorngrasmücke (2), Stieglitz (1)

Ähnlich wie bei den Agrar-Offenland-Arten kann hier eine zusammenfassende CEF-Maßnahme die Kompensation aller genannten Arten erzielen, weshalb es ausreicht, sich an den Arten mit der höchsten Betroffenheit zu orientieren: In diesem Fall ist dies die Dorngrasmücke. Stieglitz und Bluthänfling sind als Brutvögel nicht durch die Brutplätze, wohl aber durch die Verfügbarkeit geeigneter Nahrungsflächen limitiert, so dass diese durch die Entwicklung geeigneter Nahrungshabitate im Sinne einer CEF-Maßnahme kompensierbar sind. Dauerhaft optimierte und gepflegte Blühbrachen eignen sich gleichsam als Fortpflanzungsstätte der Dorngrasmücke und Nahrungshabitat der beiden Finkenarten.

Es sind geeignete CEF-Maßnahmen zur Kompensation von zwei Revieren der Dorngrasmücke anzustellen (vgl. CEF2 unter 5.2). Die anderen Arten werden in diesem Zuge funktional mitgenommen.

5 Erforderliche Maßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

aV1 Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen

Um die Attraktion von Insekten während der Nachtstunden an künstlichen Lichtquellen zu minimieren, sind diese möglichst nicht zu beleuchten. Sofern dies doch erforderlich sein sollte, sind als Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung umweltfreundliche Natriumniederdrucklampen oder Lampen mit LED's (Ausschluss von Lampen mit einem Spektrum <540nm und/oder einer korrelierten Farbtemperatur CCT >2.700K) zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass Streulicht (v.a. nach oben) weitgehend vermieden wird (z.B. Einsatz von Blenden). Ein zusätzliches Anstrahlen geplanter Gebäude von außen (z.B. mit Skybeamern) hat zu unterbleiben. Es gelten hier auch die einschlägigen Regelungen des Art.11a BayNatSchG, die es zu beachten gilt.

Art. 11a S.2f BayNatSchG: „Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.“

aV2 keine Nachtbaustellen

Um sicherzustellen, dass jagende Fledermausarten in der Umgebung des Baugebiets nicht gestört werden, ist der **Baustellenbetrieb in der Zeit vom 1. April bis 1. November auf die helle Tageszeit zu beschränken.**

aV3 Entfernen von Bäumen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeitenzeit

Zu entfernende Gehölze werden zum Schutz der dort lebenden Tierarten nur **außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zwischen Oktober und Mitte Februar gerodet.**

aV4 Vermeidung von Vogelschlag an (flächigen) Glasfassaden

Entsprechend der aktuellen Diskussionen zum Vogelschlag an Glasflächen, dessen Umfang nach neuesten Erkenntnissen allein in Deutschland jährlich 100-115 Millionen toter Vögel beträgt (LAG VSW 2017), und den Überschneidungen dieses Aspekts mit den planungsrechtlichen Regelungen, gilt es sicherzustellen, dass durch die zukünftigen Glasflächen der geplanten Bebauungen kein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vogelindividuen entsteht. Entsprechend des Gebots zur Konfliktbewältigung nach §9 BauGB Abs. 1 Nr. 20 sind die Lösungen hierzu im Rahmen der Konfliktlösungsmöglichkeiten des Bauplanungsrechts abzuhandeln. In diesem Rahmen wären zudem die bestmöglichen Maßnahmen und nicht nur solche zur Unterschreitung des Signifikanzniveaus der Mortalität vorzusehen (HUGGINS & SCHLACKE 2019).

Grundsätzlich sollten somit Maßnahmen zur Vogelschlagvermeidung bzw. -minderung orientiert an folgenden Aspekten für das B-Plangebiet festgesetzt werden:

- Vermeidung großer Glasflächen,
- Vermeidung frei stehender Glasflächen wie z. B. gläserner Balkonbrüstungen, Lärm- oder Windschutzwände sowie Zäune.
- Sichtbarmachung zwingend erforderlicher großer Glasflächen entsprechend der nach RÖSSLER & DOPPLER (2019) sowie SCHMID et al. (2012) als geeignet ein-gestuftes Maßnahmen (erforderlicher Maßstab: hoch wirksam).
- Vermeidung von Eckverglasungen, Tunneln (Durchsichten durch Gebäude) oder sonstigen Risikoelementen entsprechend SCHMID et al. (2012).

Die Maßnahme ist nur für bodentiefe Fenster mit mehr als 2m breiten, durchgängigen Glasfronten relevant, da bei kleinflächigeren Fensterscheiben nicht davon auszugehen ist, dass die Signifikanzschwelle der erhöhten Mortalität überschritten wird.



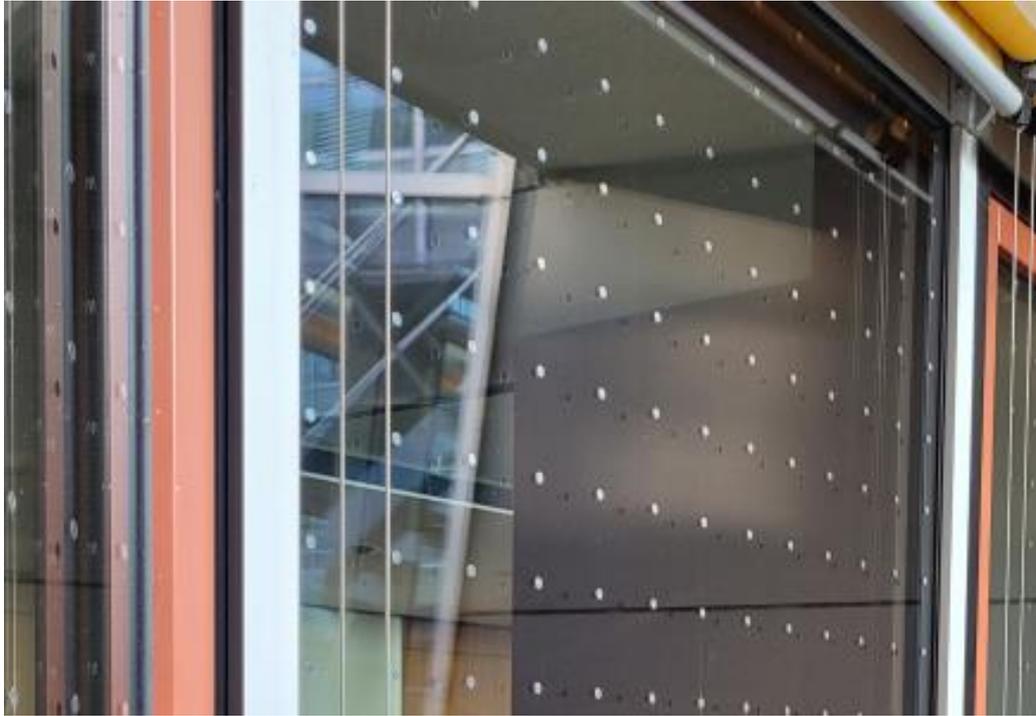


Abb. 6-7: Gegen Vogelanflug hochwirksam markiertes Glas am Labdesamt für Umwelt (Augsburg).

Foto: Römhild

aV5 Habitatoptimierung für die Feldlerche

Auf der Ausgleichsfläche im Nordwesten (vgl. Abb. 1) wird jährlich eine 1.000m² große Fläche den Habitatansprüchen der Feldlerche entsprechend optimiert. Dabei kommen folgende Maßnahmenpakete in Frage:

1. Blüh- und Brachestreife aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegründend Brachestreifen (Verhältnis 50:50, jährlich umgebrochen). Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung
2. Blühfläche oder Blühstreifen oder Ackerbrache: Mindestens 10 m breit (bei streifiger Umsetzung), lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen, kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung, Rotation möglich – jährlich bis spätestens alle 3 Jahre
3. Oberflächliches Anfräsen extensiver Grünlandflächen, um lückige Rohbodenstrukturen zu erhalten. Jährliche Rotation der Flächen erforderlich.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

CEF- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 BNatSchG dienen der kontinuierlichen Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität, weswegen diese vor dem Eingriff zu erfolgen haben.

Vorgezogene CEF-/Kompensationsmaßnahmen

CEF1:

Schaffung neuer Lebensräume für betroffene Gehölzbrüter des Halboffenlandes (Dorngrasmücke, Bluthänfling, Stieglitz):

Es ist die Kompensation von **zwei Dorngrasmücken-Revieren** zu erreichen.

Im vorliegenden Fall wird die Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen für die o.g. Arten gefordert. Als Maßnahmenfläche bieten sich die vorgesehenen Ausgleichsflächen westlich der Bauhof-Lagerflächen an.

Hier ist eine artenreiche Blühbrache mit Abschnittsweiser Mahd und wenig oder keinen Gehölzstrukturen anzulegen. Eine Verbuschung/Verholzung der Fläche ist langfristig zu unterbinden.

Die Maßnahme soll die Belange aller betroffenen Arten in sich vereinen und darüber hinaus einen Beitrag zur Artenvielfalt leisten, weshalb folgende Aspekte zu berücksichtigen sind (nicht zwingend alle erforderlich):

- **Anlage von Rohbodenflächen (in der Regel durch punktuellen Abschieben des Oberbodens zu erreichen)**
- **Anlage von Kleinstrukturen (z.B. Trocken- und Lesesteinmauern, Stein-Sand-Schüttungen)**
- **streifenweise Mahd der Offenlandflächen in alternierender Reihenfolge zur Schaffung von temporären Altgrasstreifen und zur Verhinderung einer Gehölzsukzession**
- **Schaffung samenreicher Ruderalfluren bzw. Kurzzeitbrachen**
- **Herstellung von Sukzessions-Frühstadien und gesicherte (Folge-)Pflegerie mit dem Ziel der Schaffung eines kleinräumigen Mosaiks aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen.**

Auswahl, Dimensionierung und Umsetzung der Maßnahmen sollten mit geschulten Fachkräften zu den jeweiligen Artgruppen abgestimmt werden, um den erforderlichen Erfolg zu gewährleisten. Grundsätzlich wäre anzuraten die Maßnahmen flächiger und maximal optimiert umzusetzen, statt mehr Orte mit kleineren Flächen zu wählen, da der ökologische Gesamtnutzen mit der Flächengröße zunimmt.

5.3 freiwillige Maßnahmen als Beitrag zum Artenschutz

Da durch den Neubau zahlreicher Gebäude problemlos und annähernd ohne zusätzliche Kosten neue **Brutplätze für gebäudebrütende Vogelarten bzw. Quartiere für Fledermäuse** entstehen könnten, wäre es sinnvoll dies im Bebauungsplan entsprechend fachgerecht einzufordern. Dabei könnte auch die Möglichkeit der Entwicklung eines Ökokonto-Konzepts für die Stadt Weißenburg angestrebt werden, wodurch ggf. im Rahmen anderer Bauprojekte erforderliche CEF-Maßnahmen angerechnet werden könnten.

Wie bereits unter 4.2.3 dargelegt, sollte die Anlage der **Regenwasser-Retentionsbecken** den Erfordernissen von **Gelbbauchunke** (RL-BY2, FFH-Anhang IV, hohe Verantwortung Deutschlands), **Laubfrosch** (RL-BY2, FFH-Anhang IV) und **Kreuzkröte** (RL-BY2, FFH-Anhang IV, hohe Verantwortung Deutschlands) als Pionierarten weitgehend flacher, vegetationsfreier, besonnter Kleingewässer entsprechen. All diese Kriterien sind hier gut umsetzbar, weshalb dies im Sinne der Verantwortung für diese Arten unabhängig einer projektbezogenen Betroffenheit berücksichtigt werden sollte.

6 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzfachliche Beurteilung der Neuausweisung eines Gewerbegebiets im Bereich Lehenwiesenweg, Stadt Weißenburg, (Lkr. WUG) durch das Stadtbauamt Weißenburg führt vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu folgenden Ergebnissen:

Im Untersuchungsgebiet kommen planungsrelevante Vögel vor. Da durch das Vorhaben im §44BNatSchG aufgeführte Verbotstatbestände tangiert werden, sind geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zwingend erforderlich und durch sach- und fachgerechte Experteneinbindung umzusetzen. Hierbei sind ggf. auch Möglichkeiten bzw. Erfordernisse einer Nachbesserung zu garantieren, falls angedachte Maßnahmen nicht den erforderlichen Erfolg aufweisen sollten.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (aV1-5) sowie der vorgezogenen Kompensationsmaßnahme (CEF 1) sind die projektbedingten Wirkfaktoren und -prozesse insofern kompensierbar, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht. Daher werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG

oder eine

Befreiung gem. §67 BNatSchG

wird nicht benötigt

Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde vorbehalten

7 Quellenverzeichnis

- [LAG VSW] LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2017) DER MÖGLICHE UMFANG VON VOGELSCHLAG AN GLASFLÄCHEN IN DEUTSCHLAND – EINE HOCHRECHNUNG. BERICHTE ZUM VOGELSCHUTZ. 53/54:63–67.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. - 622 S.; Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BAYLFU) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer 560 S.
- BFN (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie Erhaltungszustände der Arten der kontinentalen Region. Download: www.bfn.de/0316_bericht2007.html
- BRÄU, M., BOLZ, R., KOHLBECK, H., NUMMER, A., VOITH, J. & WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.
- CSIKÓS N, SZILASSI P (2021) Investigation the relation between the recent land cover and the Eurasian Skylark (*Alauda arvensis*) population changes in european scale. Carpathian Journal of Earth and Environmental Sciences 16(2):361–372.
- HUGGINS B, SCHLACKE S (2019) SCHUTZ VON ARTEN VOR GLAS UND LICHT: RECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN (SPRINGER-VERLAG) (NATUR UND RECHT; VOL. 18) DOI:10.1007/978-3-662-58257-2.
- LANA (2010): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, im Januar 2010.
- MAMS (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) - Ausgabe 2000. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2000 - Sachgebiet: 12.4 Umweltschutz; Naturschutz und Landschaftspflege.
- MEYER, A.; DUŠEJ, G.; MONNEY, J.; BILLING, H.; MERMOD, M. & K. JUCKER (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhäufen und Steinwälle. Hg. v. Karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/kreuzotter/doc/karch_steinhaufen_und_steinwaelle.pdf, zuletzt geprüft am 10.11.2019.
- OELKE H (1968) Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? J Ornithol 109:25–29.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.
- RICHARZ, K., BEZZEL, E. & HORMANN, M. (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. AULA-Verlag (Wiebelsheim).
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

- RÖSSLER M, DOPPLER W (2019) VOGELANPRALL AN GLASFLÄCHEN: GEPRÜFTE MUSTER. 4. AUFL. (WIENER UMWELTANWALTSCHAFT) 2 P.
- ROTH, M., ULBRICHT, J. (2005): Anthropogene Störungen als Umweltfaktor. - Freiraum und Naturschutz: die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft: 151-161.
- SCHMID H, DOPPLER W, HEYNE D, RÖSSLER M (2012) VOGELFREUNDLICHES BAUEN MIT GLAS UND LICHT. 2. ÜBERARB. AUFL. ISBN: 978-3-9523864-0-8
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz. Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 53, Bonn-Bad Godesberg.
- STOCK, M., BERGMANN, H.-H., HELB, H.-W., KELLER, V., SCHNIDRIG-PETRIG, R., ZEHNTER, H.-C. (1994): Der Begriff Störung in naturschutzorientierter Forschung: ein Diskussionsbeitrag aus Ornithologischer Sicht. - Z. Ökologie u. Naturschutz, 3 (1): 49-57, Jena.
- STRAUB, F., MAYER, J. & TRAUTNER, J. (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen südwestdeutschlands - Referenzwerte zur Skalierung der „Artenvielfalt“ von Flächen: In: Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), 2011, 325-333. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten: 777 S.; Radolfzell.
- SZILASSI P, GALLÉ R, SZÉP T, CSIKÓS N (2022) Scale dependence of landscape-structure-based estimation of abundance of Eurasian skylark (*Alauda arvensis*). Ecological Indicators 139
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. - Naturschutz in Recht und Praxis - online, 1/2008: 2-20; <http://www.naturschutzrecht.net>
- WISIA (2006): Liste der in Deutschland streng geschützten heimischen Tiere und Pflanzen gemäß §10 Abs. 2 Nr. 5 und 11 BNatSchG. Download [http:// 213.221.106.28/wisia/wisia_s_heimisch.html](http://213.221.106.28/wisia/wisia_s_heimisch.html)
- WORTHA, S., E. ARNDT (2004): Annahme von Nisthilfen durch den Mauersegler (*Apus apus*) in Berlin. - Berichte zum Vogelschutz 41:113-126.

Gesetze, Normen und Richtlinien:

- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE VOM 29. JULI 2009 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 18.12.2007 mit den Änderungen der Gesetzesnovelle vom 18.12.2007 (nicht amtliche Fassung)
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG); Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur; in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.2.2011 (GVBl S. 82)
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. EG Nr. L 305) in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/49/EG vom 29.07.1997 (ABI. EG Nr. L 223) in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Abl. EG Nr. L 206, S. 7 - 50, in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.